



## **Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren ab 01.01.2022**

### **Vorgaben für das Einreichen von Anträgen beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn (§§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO)**

Ab 01.01.2022 sind Anträge beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn digital zu stellen und die Bauvorlagen digital einzureichen. Dabei sind verschiedene Vorgaben hinsichtlich der Übermittlungswege und Dateistrukturen zu beachten.

#### 1. Digitale Verfahren

Die Baurechtsbehörden können nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) verlangen, dass Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind. Die Stadt Heilbronn macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ab 01.01.2022 ist eine Antragstellung und Einreichung von Bauvorlagen in analoger Form unzulässig.

Bis zum 30.06.2022 können in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Planungs- und Baurechtsamt noch analoge Anträge und Bauvorlagen eingereicht werden.

#### 2. Zugelassene Dateiformate

Elektronische Bauvorlagen sind in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln, § 3 Abs. 3 Satz 1 LBOVVO. Andere Dateiformate sind nicht zulässig.

#### 3. Zugelassene Übermittlungswege

Für die Antragstellung und die Übermittlung der Bauvorlagen sind die dialoggeführten Prozesse über service-bw zu nutzen, die auch über die Internetseite der Stadt ([www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de)) erreichbar sind, § 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO. Für die erstmalige Antragstellung ist es erforderlich, ein Konto bei service-bw anzulegen.

Nicht zulässig sind insbesondere eine Übermittlung von Anträgen per E-Mail an ein Postfach der Stadt oder eines städtischen Mitarbeitenden, eine Übermittlung über andere Datenaustauschplattformen oder die Übermittlung auf einem Datenträger (z.B. Stick oder Disc). Solche Übermittlungen führen zu keiner wirksamen Antragstellung, die Daten werden gelöscht bzw. vernichtet.

#### 4. Vorgegebene Dateistrukturen

Die folgenden Vorgaben für die Dateistrukturen sind verbindlich, § 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO. Anders benannte Bauvorlagen sind mangelhaft im Sinne von § 54 Abs. 1 LBO:

- Jedes Schriftstück ist als ein PDF einzureichen, mehrseitige Schriftstücke als Multi-PDF. Eine Bündelung mehrerer Schriftstücke in einem Multi-PDF ist nicht zulässig.
- Jeder Plan ist als einzelnes PDF einzureichen, digitale Planmappen/Planhefte dürfen nicht als Multi-PDF eingereicht werden.

Dabei ist unter „Schriftstück“ ein Textdokument zu verstehen (also klassischer Schriftverkehr), unter „Plan“ jede Art von zeichnerischer Bauvorlage.



Die Dokumente sind entsprechend der nachfolgenden Vorgaben zu benennen.

Grundsatz Dokumentname::

[Jahr][Monat][Tag]\_ [Bezeichnung]\_ [Straße] [HNr].pdf

Beispiele für vollständige Dokumentnamen:

<b>Dokument</b>	<b>Beispiele</b>
Antrag	20210804_Antrag_Kaiserstraße124
Schriftsatz innerhalb des Verfahrens	20210804_Schreiben_Kaiserstraße124
Stellplatzberechnung	20210804_Stellplatzberechnung_Kaiserstraße124
Lageplan	20210804_Lageplan_Kaiserstraße124 20210804_Lageplan_Textteil_Kaiserstraße124 20210804_Lageplan_zeichnerisch_Kaiserstraße124
Grundrisse	20210804_EG_Kaiserstraße124 20210804_1.OG_Kaiserstraße124 20210804_Hanggeschoss_Kaiserstraße124
Schnitte	20210804_Schnitt A-A_2021_Kaiserstraße124
Ansichten	20210804_Ansicht Nord_Kaiserstraße124
Baubeschreibung	20210804_Baubeschreibung_Kaiserstraße124
Brandschutzkonzept	20210804_Brandschutzkonzept_Kaiserstraße124

Ist noch keine Hausnummer vergeben, wird stattdessen die Flurstücksnummer eingegeben.

Zum Beispiel wäre dann eine Planbezeichnung:

20210804\_Lageplan\_FlstHeilbronn 4711.

Werden Pläne geändert, ist ein komplett neues Dokument mit neuem Namen (anderes Datum) einzureichen.

Wird ein überholter Lageplan aus dem April im Mai durch eine Neufassung ersetzt, bedeutet das bspw.:

„20210513\_Lageplan\_Kaiserstraße124“ ersetzt

„20210408\_Lageplan\_Kaiserstraße124“